



## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Herrn  
Norbert Hinsenhofen

mytool@mailbox.org

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13.02.2019

Unser Zeichen  
DSB/2-191-100

München, den 21.02.2019  
Durchwahl: 089 212672 - 0

### Ihre E-Mail vom 13.02.2019

Sehr geehrter Herr Hinsenhofen,

Ihre E-Mail vom 13.02.2019 betreffend die Zustellung von Mahnbescheiden durch das Amtsgericht Coburg – Zentrales Mahngericht habe ich erhalten.

Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 77 Abs. 1 der Verordnung 2016/679/EU (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) kann sich jeder mit dem Vorbringen an mich wenden, durch bayerische öffentliche Stellen bei der Verarbeitung (wie beispielsweise Erhebung, Nutzung oder Speicherung) personenbezogener Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein. In Bezug auf Gerichte steht mir eine Prüfungskompetenz jedoch nach Art. 1 Abs. 1 S. 3 BayDSG nur insoweit zu, als diese in Verwaltungstätigkeiten tätig werden. Die rechtsprechende Tätigkeit und die in unmittelbarem oder mittelbarem sachlichen oder organisatorischen Zusammenhang damit stehende Tätigkeit ist hingegen meiner Prüfungskompetenz aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit entzogen. Diese Regelung ist letztlich Ausfluss des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung. Für die Einhaltung des Datenschutzes in Ausübung ihrer rechtsprechenden Tätigkeit sind die Gerichte selbst, etwa im Rahmen ihrer Entscheidungen über Anträge oder Rechtsbehelfe bzw. -mittel zuständig.

Das Zustellen von Beschlüssen durch das Amtsgericht Coburg – Zentrales Mahngericht steht im organisatorischen Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren. Der Mahnbescheid wird nach §§ 3 Nr. 3, 20 Nr. 1 Rechtspflegergesetz (RPfLG) vom Rechtspfleger erlassen und dieser bestimmt über die Art der Zustellung des Bescheides. Der Bescheid hat auch bei maschineller Erstellung die Rechtsnatur eines gerichtlichen Beschlusses. Der Rechtspfleger ist bei seiner Entscheidung gem. § 9 RPfLG sachlich unabhängig. Danach sind die Rechtspfleger insoweit den Richtern gleichgestellt. Eine datenschutzrechtliche Überprüfung des Sachverhalts entzieht sich damit gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 3 BayDSG meiner Prüfungscompetenz, da keine Verwaltungstätigkeit, sondern eine rechtsprechende Tätigkeit vorliegt. Ich muss Sie daher um Verständnis bitten, dass mir aus rechtlichen Gründen keine Prüfungszuständigkeit zusteht und ich Ihren Sachverhalt weder datenschutzrechtlich prüfen noch bewerten kann.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen zur Zustellung und des Erfordernisses der Absenderangabe darf ich auf die Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 08.02.2019 und 13.02.2019 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Kühn  
Ministerialrat